Feuerwehrentschädigungssatzung

als Lesefassung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat am 26.05.2003 auf Grund von § 4, § 21 Abs.1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Ihrer zuletzt gültigen Fassung und § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in seiner zuletzt gültigen Fassung die nahfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Großpösna.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Anspruchsberechtigte sind die Leiter der Wehren sowie deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Die Entschädigung wird wie folgt geleistet:

1. Funktionen in der Wehrleitung

| Gemeindewehrleiter | 120,00 EUR/pro Dienstmonat |
|--|----------------------------|
| Ortswehrleiter | 80,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Stellvertreter des Ortswehrleiters | 25,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Leiter der Jugendfeuerwehr | 50,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr | 25,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Leiter der Kinderfeuerwehr | 50,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Stellvertreter des Leiters der Kinderfeuerwehr | 25,00 EUR/pro Dienstmonat" |

2. Gerätewarte

| Atemschutzgerätewart | 50,00 EUR/pro Dienstmonat |
|----------------------|---------------------------|
| Gerätewart | 25,00 EUR/pro Dienstmonat |
| Bekleidungswart | 25,00 EUR/pro Dienstmonat |

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Entschädigung wird jährlich im 4.Quartal an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat besteht.
- Übt ein Funktionsträger aus dem Bereich der Wehrleitung (§ 2 Abs.2 Ziffer 1) eine weitere Funktion im Bereich der Gerätewarte (§ 2 Abs.2 Ziffer 2) aus, werden die Entschädigungsbeträge für beide Funktionen gezahlt.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte

- ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Zuwendungen zum Sondervermögen Kameradschaftspflege

- (1) Je Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist pro Dienstmonat ein Festbetrag in Höhe von 5,00 EUR einzuplanen und in das Sondervermögen der Feuerwehr für Kameradschaftspflege abzuführen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 15.12. Grundlage für die Berechnung einer Auszahlung ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.

§ 5a Zuwendungen zu Dienstjubiläen

(1) Die Gemeinde Großpösna gewährt für den aktiven und ohne wesentliche Unterbrechungen geleisteten Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Großpösna ergänzend zu den Anerkennungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern folgende finanzielle Zuwendungen:

| Dauer der Mitgliedschaft | Höhe der Zuwendungen |
|--------------------------|----------------------|
| 5 Jahre | 200 EUR |
| 10 Jahre | 300 EUR |
| 15 Jahre | 400 EUR |
| 20 Jahre | 500 EUR |

- (2) Für den zwanzigjährigen aktiven und ohne wesentliche Unterbrechungen geleisteten Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Großpösna wird im Jahr 2012 einmalig eine Zuwendung von 500 EUR gewährt.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Gemeindefeuerwehrausschusses anlässlich der Jahreshauptversammlung. Die Antragstellung hat bis zum 31.08. des Vorjahres zu erfolgen.

§ 5b Ausbildungsentschädigung

(1) Für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs werden folgende Entschädigungen ausgezahlt:

| Lehrgänge auf Landkreisebene | 50 EUR |
|--|---------|
| Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Sachsen | 100 EUR |
| Teilnahme an Seminaren, Aus- und Fortbildungen bei Dritten | 10 EUR |

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Ausbildungsnachweises.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dr. Gabriela Lantzsch Bürgermeisterin Großpösna, den 20.11.2018